

3.13 Anforderungen an die Mindestangaben eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuches

 BFH-Urteil vom 13.11.2012 VI R 3/12,
 BFH/NV 2013 S. 526


Datum		Uhrzeit		Kilometerstand		Anmerkung	
Beginn	Ende	Beginn	Ende	Beginn	Ende		

K (Kläger und Revisionsbeklagter) ist angestellter Versicherungsvertreter und bekommt von seinem Arbeitgeber einen Firmenwagen gestellt, den er auch privat nutzt.

Den Sachbezug aus der Dienstwagenüberlassung versteuert der Arbeitgeber im Rahmen des Lohnsteuerabzuges gem. § 8 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG nach der sog. 1 %-Regelung. Bei der Einkommensteuererklärung beantragt K den Sachbezug anhand der tatsächlich entstandenen Fahrzeugkosten zu berücksichtigen. Hierzu legt er ein für das Streitjahr geführtes Fahrtenbuch vor.

Dieses Fahrtenbuch enthält fortlaufend handschriftliche Vermerke über

- die Fahrten,
- das Datum,
- die Uhrzeit,
- die Kilometerstände und
- die gefahrenen Kilometer sowie
- bei beruflichen Fahrten den Vermerk „Außendienst“.

Weitere handschriftliche Angaben enthielt das Fahrtenbuch nicht. Dem Fahrtenbuch lag ein vom Arbeitgeber erzeugter elektronischer Ausdruck des für den Arbeitnehmer geführten Terminkalenders vor, der das Datum, die Uhrzeit, den Namen und die Anschrift des jeweils aufgesuchten Kunden enthielt.

Das Finanzamt (Beklagter und Revisionskläger) versagte die Besteuerung des Sachbezuges anhand der tatsächlich entstandenen Fahrzeugkosten, da kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch vorläge.

Nach erfolglosem Einspruch erhob K erfolgreich Klage. Hiergegen legte das Finanzamt Revision ein.

Die Revision ist begründet.

Der geldwerte Vorteil, den ein Arbeitnehmer aufgrund der privaten Nutzung eines von seinem Arbeitgeber gestellten Dienstwagens erfährt, kann abweichend von der 1 %-Regelung bewertet werden, wenn das Verhältnis der privaten Fahrten zu den beruflichen Fahrten anhand eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuches nachgewiesen werden kann.

Ein Fahrtenbuch ist nach dem Urteil des BFH vom 01.03.2012 VI R 33/10, BStBl 2012 II S. 505, ordnungsgemäß, wenn es zeitnah und in geschlossener Form geführt wird, sodass nachträgliche Einfügungen oder Änderungen sofort erkennbar sind.

Notizen:

Aus dem Fahrtenbuch muss sich

- neben dem Datum und
- dem Fahrtziel grundsätzlich auch
- die jeweils aufgesuchten Kunden/Geschäftspartner
- oder der konkrete Gegenstand der dienstlichen Verrichtung

ergeben und dies für jede einzelne berufliche Verwendung für sich. Bei einer einheitlichen beruflichen Reise können diese Abschnitte zwar miteinander zu einer zusammenfassenden Eintragung verbunden und der am Ende der gesamten Reise erreichte Gesamtkilometerstand aufgezeichnet werden, aber auch dann sind die einzelnen Kunden/Geschäftspartner im Fahrtenbuch in zeitlicher Reihenfolge aufzuführen.

Das von K vorgelegte Fahrtenbuch enthält weder Angaben zu

- den Ausgangs- und Endpunkten noch
- zu den aufgesuchten Kunden.

Diese Angaben ergeben sich erst durch eine zusätzliche Anlage, aber nicht aus dem geführten Fahrtenbuch. Das Fahrtenbuch ist daher nicht ordnungsgemäß, sodass eine Sachbezugsbesteuerung anhand des Verhältnisses der privaten zu den beruflichen Fahrten nicht vorgenommen werden kann.

Die Revision des Finanzamtes ist daher begründet.



Praktikernhinweis

Bereits mit Urteil vom 01.03.2012 VI R 33/10 BStBl. 2012 II S. 505 hat der BFH ausgeführt, in welcher Form die Angaben zu den Ausgangs- und Endpunkten zu erfolgen haben:

1. Für Wohnung oder Betriebs-/Arbeitsstätte des Steuerpflichtigen reicht ein Kürzel (z.B. W = Wohnung, B = Büro) als Konkretisierung aus.
2. Soweit als Endpunkt der Fahrt jeweils nur eine Straße bezeichnet ist, aber weder Hausnummer noch Name des dort besuchten Kunden oder Unternehmens angegeben ist, ist allein dadurch das Fahrtziel nicht hinreichend präzise bestimmt.

Notizen: _____
